

## Bestimmungen für Schneeräumfahrzeuge

### Angebaute Schneeräumgeräte gelten gem. § 101 KFG als Beladung

#### Bestimmungen des § 53a der Kraftfahrdurchführungsverordnung:

Bei Schneeräumfahrzeugen darf die Transportbreite bis zu 3,5 m, auf Auto-bahnen bis zu 4 m betragen, wenn folgende Vorschriften eingehalten werden:

1. sofern die Breite des Schneeräumgerätes 2,6 m übersteigt, ist mit zwei Warnleuchten von allen Seiten sichtbares gelbrotes Warnlicht auszustrahlen,
2. die äußersten Enden des Schneeräumgerätes sind deutlich zu kennzeichnen, und während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch zusätzliche Begrenzungsleuchten und Schlussleuchten deutlich erkennbar zu machen,
3. die gemäß § 17 KFG 1967 vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten dürfen bei Fahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur bei der Verwendung mit Anbaugerät und wenn dies gem. § 99 Abs. 2 KFG erforderlich ist, eingeschaltet sein,
4. wird die Breite des Fahrzeuges durch das Schneeräumgerät um mehr als 20 cm überschritten, sind an der Rückseite des Schneeräumgerätes am äußeren Rand reflektierende Warnmarkierungen gemäß § 2d anzubringen,
5. wenn sich das Fahrzeug nicht im Arbeitseinsatz befindet, sind die Anbaugeräte in Fahrtstellung zu bringen und mit geeigneten Mitteln entsprechend zu sichern,
6. mit Anbaugerät dürfen nur Fahrten im Zusammenhang mit Arbeitseinsätzen oder zum Zweck der Wartung oder Reparatur erfolgen,
7. bei der Anbringung des Arbeitsgerätes sind die sicherheitstechnischen Herstellerangaben zu beachten.

Achtung: Bei vorne angebauten Schneeräumgeräten müssen zusätzliche Ablend- und Fernlichtscheinwerfer (keine Arbeitsscheinwerfer) angebracht sein (wahlweise Umschaltung der Scheinwerfer)



Weitere Informationen unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm)